

# PLANZEICHEN nach der PlanzV90

## 1. Art der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB -, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - )

- WA

Allgemeine Wohngebiete ( § 4 BauNVO )
- MI

Mischgebiete ( § 6 BauNVO )
- GE

Gewerbegebiete ( § 8 BauNVO )
- 2 Wo

Beschränkung der Zahl der Wohnungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB )

## 2. Maß der baulichen Nutzung ( § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO )

- 0,4\*

Grundflächenzahl GRZ als Dezimalzahl
- 0,6\*

Geschossflächenzahl GFZ als Dezimalzahl
- THmax.

Maximale Traufhöhe
- FHmax.

Maximale Firsthöhe
- a- / -b-

Höhenlage Erdgeschoss EG FFB  
vgl. Textliche Festsetzungen Ziffer 1.2.3

## 3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen ( § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO )

- o

Offene Bauweise
- E

Nur Einzelhäuser zulässig
- D

Nur Doppelhäuser zulässig
- DH

Nur Doppelhäuser und Hausgruppen zulässig
- ED

Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Hauptfirstrichtung

### Nutzungsschablone \*

|                                                       |                                          |            |                                                                     |
|-------------------------------------------------------|------------------------------------------|------------|---------------------------------------------------------------------|
| Art der baulichen Nutzung<br>Anzahl der Wohneinheiten | maximale Traufhöhe<br>maximale Firsthöhe | WA<br>2 Wo | THmax + 6,50 m<br>FHmax + 10,50 m                                   |
| Grundflächenzahl GRZ                                  | Geschossflächenzahl GFZ                  | 0,4        | 0,6                                                                 |
| offene Bauweise<br>zulässige Bauformen                | Dachform/Dachneigung                     | o<br>ED    | geringe Dächer<br>vgl. Textliche<br>Festsetzungen<br>Ziffer 3 III 1 |

- a- / -b-

Regelungen zur Höhenlage der Gebäude (vgl. Textliche Festsetzungen Ziffer 1.2.3.1)

## 4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen ( § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB )

- Flächen für den Gemeinbedarf
- KIGA

Zweckbestimmung: Kindergarten/Kindertagesstätte

## 6. Verkehrsflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB )

- Straßenverkehrsflächen ☒ Zweckbestimmung: Verkehrsbegleitgrün
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- FR

Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg
- WI

Zweckbestimmung: Wirtschaftsweg
- F

Zweckbestimmung: Fußweg
- M

Zweckbestimmung: Mischverkehrsfläche

## Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB )

- ▼▲

Ein- und Ausfahrt
- ▲▲▲▲

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

## 7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserteileitung sowie für Ablagerungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB )

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Trafo-Station

## 8. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB )

- Oberirdische Versorgungsleitung (wird abgebaut)
- Unterirdische Versorgungsleitung

## 9. Grünflächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB )

- Grünflächen
- OG1-5

Zweckbestimmung: Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung: Kinderspielfeld

## 13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB )

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ( § 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB )
- Anpflanzen von Bäumen (geringfügige Standortverschiebung möglich)

## 15. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans ( § 9 Abs. 7 BauGB )
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen ( § 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB )
- LR

Zweckbestimmung: Leitungsrecht
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets ( z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 6 BauNVO )
- xxxxxxxx

Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
- 15.00

Maßangaben in Meter
- Vorkehrungen zur Vermeidung oder Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen ( § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB )
- III

Zugeordnete Fassade Lärmpegelbereich III gem. DIN 4109
- IV

Zugeordnete Fassade Lärmpegelbereich IV gem. DIN 4109

## 16. Planzeichen zur Darstellung des Bestandes

- 33

Hauptgebäude/Nebengebäude
- Grundstücksgrenze
- 3218

Flurstücksnummer
- 150

Höhenlinien in m ü.NN